



Der EDSB und Forschung und technologische Entwicklung in der EU

Strategiepapier

Brüssel, den 28. April 2008

Der EDSB und Forschung und technologische Entwicklung in der EU

1. Einleitung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein allgemeiner Rahmen für die Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) festgelegt, der auch für Vorhaben der EU im Bereich von Forschung und technologischer Entwicklung (FTE-Vorhaben) gilt.

Gemäß Artikel 41 der Verordnung Nr. 45/2001 hat der EDSB sicherzustellen, dass im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden. Ferner ist in Artikel 41 festgelegt, dass der EDSB für die Überwachung der Einhaltung und die Durchsetzung der Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten zuständig ist. Dies bedeutet, dass der allgemeine Auftrag des EDSB darin besteht, eine Kultur des Datenschutzes zu fördern und auf die Achtung der Grundsätze des Datenschutzes bei allen politischen Maßnahmen der EU hinzuwirken.

In Artikel 46 Buchstabe e ist außerdem speziell festgelegt, dass der EDSB relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie, überwacht. Es gehört somit, wie schon im Jahresbericht 2006 dargelegt, zur Aufgabe des EDSB, neue technische Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben können, zu verfolgen.

Die Anforderungen bezüglich Privatsphäre und Datenschutz müssen bei neuen technologischen Entwicklungen so früh wie möglich hervorgehoben und angewandt werden, um somit einen Beitrag zur besseren Umsetzung des Rechtsrahmens für den Datenschutz zu leisten. Die Bemühungen im Rahmen der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) in der EU bieten eine sehr gute Gelegenheit, diese Ziele zu erreichen; nach Auffassung des EDSB sollte das Prinzip des "**eingebauten Datenschutzes**" ("privacy by design") fester Bestandteil dieser FTE-Initiativen sein.

Die Kommission hat Ende 2006 das Siebte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (7. FTE-Rahmenprogramm) angekündigt und eingeleitet; dieses Rahmenprogramm stellt das Hauptinstrument der Europäischen Union für die Forschungsförderung im Zeitraum 2007-2013 dar. Ein wesentlicher Teil des 7. FTE-Rahmenprogramms ist für die Förderung der Entwicklung und Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bestimmt, um auf diese Weise auf die Schaffung einer freien, offenen und integrativen europäischen Informationsgesellschaft hinzuwirken.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1 (nachstehend "Verordnung Nr. 45/2001" genannt).

Um das 7. FTE-Rahmenprogramm unmittelbar verfolgen zu können, beschloss der EDSB, sich aktiv mit einem Stand an der Auftaktveranstaltung zu diesem Programm, der Konferenz über die Technologien für die Informationsgesellschaft 2006 in Helsinki, zu beteiligen. Damit zielte er darauf ab,

- möglichst frühzeitig die aufkommenden Trends auszumachen, die die treibende Kraft der ehrgeizigen Bemühungen im FTE-Bereich sein werden;
- fruchtbare Kontakte zu geplanten Forschungsprojekten zu knüpfen;
- die wichtigsten Interessenträger für die möglichen Datenschutzaspekte ihrer künftigen Forschungsprojekte zu sensibilisieren;
- Empfehlungen zu geben, wie Datenschutzbelange in künftige Vorschläge und Forschungstätigkeiten einbezogen werden können.

Auf der Grundlage der dabei gesammelten Erfahrungen beschloss der EDSB, mehrere denkbare Modelle für Beiträge zu speziellen Forschungsvorhaben des laufenden 7. FTE-Rahmenprogramms sowie zu künftigen FTE-Rahmenprogrammen zu entwickeln. Diese Beitragsmodelle sollen dazu dienen, die Kommission und/oder Projektentwickler bei ihren Bemühungen um den Einsatz von Forschungs- und Entwicklungsmethoden, die den Belangen der Privatsphäre und des Datenschutzes Rechnung tragen, zu beraten sowie Technologien und Verfahren zu entwickeln, durch die die Wirksamkeit des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz gefördert und gestärkt wird. Im vorliegenden Dokument werden die wichtigsten Bestandteile der Strategie des EDSB in diesem Bereich dargelegt.

2. Rolle des EDSB

Es darf nicht vergessen werden, dass der EDSB durch die Verordnung Nr. 45/2001 als eine unabhängige Behörde eingesetzt worden ist, und deshalb muss seine Rolle im Rahmen von Forschungsprojekten darauf abstellen, gerade diese Unabhängigkeit zu wahren. Eine Teilnahme des EDSB als Partner in einem Konsortium kann deshalb nicht in Betracht kommen.

FTE-Projekte, die von besonderem Interesse für den EDSB sind, müssen unmittelbar oder mittelbar ein Gebiet betreffen, das in den sachlich relevanten Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 45/2001 – oder allgemeiner der Richtlinie 95/46/EG und anderer damit im Zusammenhang stehender Rechtsvorschriften der Gemeinschaft –, also in den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten fällt.

3. Beiträge des EDSB zu Forschung und technologischer Entwicklung in der EU

Der EDSB legt zu verschiedenen Phasen eines Forschungsrahmenprogramms gezielte Beiträge vor, d.h. von der Phase der Festlegung und Konzeption der Hauptforschungsziele des Programms über die Abwicklungsphase bestimmter Projekte bis hin zu den Ergebnissen der FTE-Maßnahmen.

3.1. Rahmenprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Der EDSB kann an Workshops und Konferenzen teilnehmen, die dazu dienen, künftige Herausforderungen zu ermitteln, die für die FTE-Politik der EU von Belang sein können. Er nimmt darüber hinaus in seinen Jahresbericht einen Abschnitt auf, in dem er aufkommende technologische Trends beschreibt, die voraussichtlich entscheidende Auswirkungen auf den EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz haben werden.

Darüber hinaus kann der EDSB bei von der Kommission im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm eingesetzten Forschungsbeiräten mitwirken. Er hat Beobachterstatus in dem Beirat für Forschung und Innovation für Datenschutz, Datensicherung und Vertrauensschutz in der Informationsgesellschaft (RISEPTIS - Research and Innovation for Security, Privacy and Trustworthiness in the Information Society), einer von der Generaldirektion INFSO der Kommission eingesetzten hochrangigen Reflexionsgruppe, der er gegenwärtig Stellungnahmen zu Datenschutzfragen vorlegt. Die Gruppe spricht Empfehlungen zum politischen Umfeld und zur Forschungsagenda im Bereich Sicherheit und Vertrauensschutz in der Informationsgesellschaft aus.

Der EDSB unterstützt ferner die Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen. Seine Unterstützung kann darin bestehen, Vorschläge, die bereits alle Hürden überwunden haben, zu prüfen und gezielt Beratung zu etwaigen Datenschutzfragen zu geben, die durch diese Vorschläge aufgeworfen werden könnten.

3.2. FTE-Projekte

Der EDSB kann auch Stellungnahmen zu einzelnen FTE-Projekten abgeben – oder andere Arten der Mitwirkung erwägen. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Ein für ein bestimmtes Projekt gebildetes Konsortium kann den EDSB um Stellungnahme ersuchen. Zwar leistet der EDSB keine Beiträge zu einem Vorschlag für ein Projekt, es kann jedoch in dem Projektvorschlag vorgesehen werden, dass – sofern dieser den Zuschlag erhält – während der Abwicklungsphase des Projekts eine Stellungnahme des EDSB eingeholt wird. In diesem Fall muss der EDSB davon in Kenntnis gesetzt werden und seine Zustimmung dazu geben, dass vor der Vorlage der Antwort auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Bezugnahme auf eine künftige Stellungnahme des EDSB in den Vorschlag aufgenommen wird. Das Konsortium muss in den mit seinem Vorschlag eingereichten Unterlagen deutlich machen, dass der EDSB seine Stellungnahme in seiner Eigenschaft als unabhängige Behörde abgeben wird. Der EDSB entscheidet nach Rücksprache mit dem Projekt-Konsortium über den Zeitpunkt, zu dem er seine Stellungnahme (im Einklang mit dem Projekt-Zeitplan) vorlegt.
- b) Der EDSB kann auch von sich aus beschließen, ein FTE-Projekt zu prüfen; dies gilt jedoch nur für Sonderfälle, in denen wichtige Datenschutzfragen aufgeworfen werden, die noch nicht anderweitig behandelt wurden.

Als Kriterien für Beiträge des EDSB gelten im Wesentlichen:

- a) die Bedeutung des Projekts für "Datenschutzfragen". Ein Projekt kann von Bedeutung sein, weil neue Fähigkeiten oder Technologien entwickelt werden, die sich - in positiver oder negativer Weise - kritisch auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken könnten. Ein Projekt kann aus Sicht des EDSB auch deshalb von Bedeutung sein, weil im Verlauf der Forschungstätigkeit selbst personenbezogene Daten auf sicherheitsrelevante Weise verarbeitet werden;
- b) die Prioritäten des EDSB: Der EDSB erstellt jährlich eine Liste der Prioritäten, die im Jahresbericht veröffentlicht wird.

Der EDSB entscheidet in jedem Fall nach eigenem Ermessen, welche Projekte er entsprechend den verfügbaren Ressourcen und entsprechend den Prioritäten zu prüfen bereit ist.

Obwohl die meisten FTE-Projekte, die sich mit Fragen des Datenschutzes befassen oder diese Fragen aufwerfen, in die IKT-Themengruppe eines Rahmenprogramms fallen, schließt der EDSB nicht aus, dass auch Projekte aus anderen Themengruppen, wie Sicherheitsforschung, Gesundheit, Verkehr usw., ausgewählt werden können.

Die Beiträge des EDSB können verschiedene *Formen* annehmen:

a) Es kann sich um Stellungnahmen zur angewandten Methodik oder zu den erzielten Ergebnissen handeln. Stellungnahmen dieser Art können in verschiedenen Phasen eines Projektes erfolgen:

- am Anfang eines Projekts, in jedem Fall aber nach der Projektvergabe,
- an wichtigen Meilensteinen eines Projekts,
- zum Ende eines Projekts und deshalb mit Schwerpunkt auf den Projektergebnissen und möglichen Folgemaßnahmen.

Diese Stellungnahmen werden im Regelfall auf der Website des EDSB veröffentlicht und in dem entsprechenden Jahresbericht aufgeführt. Dem Projektkonsortium wird in jedem Fall vor der endgültigen Annahme der Stellungnahme ein Entwurf übermittelt, zu dem es seinerseits Stellung nehmen kann. Der endgültige Text der Stellungnahme wird der zuständigen Programmverwaltungseinheit der Kommission zur Information übermittelt.

b) Bei Forschungsprojekten, die im Rahmen eines EU-Rahmenprogramms durchgeführt werden, besteht in der Regel die Verpflichtung, Partner aus mehreren Mitgliedstaaten einzubeziehen; ist dies der Fall, so kann der EDSB einen Beitrag zur Zusammenarbeit zwischen den gegebenenfalls mitwirkenden Datenschutzbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten oder Drittstaaten leisten und diese Zusammenarbeit erleichtern.

Übergeordnetes Ziel des EDSB ist es, mit diesen Beiträgen die Anwendung des Grundsatzes des "**eingebauten Datenschutzes**" bei europäischen FTE-Projekten zu fördern und eine striktere Anwendung dieses Grundsatzes zu erreichen und somit die Durchführung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz zu erleichtern.